

Nr.: S 01/2018
Datum: 25. Januar 2018

Neues Mutterschutzgesetz seit 1.1.2018 in Kraft

Das neue Mutterschutzgesetz ist seit 1. Januar 2018 vollständig in Kraft. Damit soll der Mutterschutz flexibler gestaltet werden und gilt nicht nur für Arbeitnehmerinnen, sondern auch für Schülerinnen, Praktikantinnen und Studentinnen. Neben zahlreichen Neuregelungen, die berücksichtigt werden müssen, wurde der arbeitsschutzrechtliche Begriff der „unverantwortbaren Gefährdung“ implementiert.

Das neue Mutterschutzgesetz sieht neben anderen wichtigen Änderungen vor, dass der Arbeitgeber für jeden Arbeitsplatz (egal, ob an diesem eine Frau arbeitet oder nicht) die bestehende Gefährdungsbeurteilung überprüfen oder neu durchführen lassen muss. Der Arbeitgeber muss die Arbeitsbedingungen so anpassen, dass weder die schwangere oder stillende Frau noch ihr Kind einer Gefährdung ausgesetzt sind und eine „unverantwortbare Gefährdung ausgeschlossen wird“.

Eine Gefährdung gilt dann als unverantwortbar, wenn die „Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist“.

Diese Tätigkeiten dürfen Schwangere nicht ausüben

Gemäß § 11 MuSchG liegt eine unverantwortbare Gefährdung vor, wenn die Schwangere bei der Ausübung ihrer Tätigkeit

- Gefahrstoffen ausgesetzt ist, die reproduktionstoxisch, keimzellmutagen, karzinogen, spezifisch zielorgantoxisch oder akut toxisch sind.
- mit Biostoffen der Risikogruppe 4 im Sinne der Biostoffverordnung und mit Rötelviren oder Toxoplasma in Kontakt kommt.
- physikalischen Einwirkungen, wie ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlungen, Erschütterungen, Vibrationen und Lärm sowie Hitze, Kälte und Nässe ausgesetzt ist.
- einer belastenden Arbeitsumgebung, also Räumen mit Überdruck oder sauerstoffreduzierter Atmosphäre ausgesetzt ist.
- körperlichen Belastungen oder mechanischen Einwirkungen ausgesetzt ist.

Akkordarbeit, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo stellt ebenfalls eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Frau und ihr ungeborenes Kind dar.

Schutzmaßnahmen gemäß Mutterschutzgesetz

Stellt der Arbeitgeber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung unverantwortbare Gefährdungen fest, muss er Schutzmaßnahmen in folgender Reihenfolge treffen:

1. Der Arbeitgeber gestaltet die Arbeitsbedingungen so, dass es zu keiner unverantwortbaren Gefährdung der Schwangeren oder ihres ungeborenen Kindes kommt.
2. Kann der Arbeitgeber die Gefährdung durch die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nicht unterbinden oder ist eine Umgestaltung aufgrund des unverhältnismäßigen Aufwandes nicht zumutbar, muss der Arbeitgeber die schwangere Frau an einem anderen geeigneten Arbeitsplatz einsetzen.
3. Kann der Arbeitgeber unverantwortbare Gefährdungen für die schwangere oder stillende Frau weder durch Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 noch durch einen Arbeitsplatzwechsel nach Nummer 2 ausschließen, darf er die schwangere oder stillende Frau nicht weiter beschäftigen.

Diese Schutzmaßnahmen sowie die übrigen Regelungen des neuen Mutterschutzgesetzes müssen ab dem 1. Januar 2018 in allen Unternehmen, Betrieben, Praxen u.ä. beachtet werden.

Da das neue Mutterschutzgesetz zu den aushangspflichtigen Gesetzen gehört, muss es jedem Mitarbeiter zugänglich gemacht werden.

Die [Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“](#) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend informiert ausführlich über Rechte und Pflichten und enthält im Anhang das seit dem 1. Januar 2018 geltende Mutterschutzgesetz, die einschlägigen Regelungen aus dem Fünften Sozialgesetzbuch (SGB V), dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte sowie dem Versicherungsvertragsgesetz.

Die Broschüre kann kostenlos bezogen werden vom:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Quelle: [Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. Mai 2017](#)